

# Gewaltprävention und Rechtsschutz

Die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2006 ist am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten.

Den Sicherheitsbehörden werden mit der SPG-Novelle (BGBl. I Nr. 158/2005) unter anderem taugliche Mittel und Instrumente in die Hand gegeben, dem Phänomen europaweit zunehmender gewalttätiger Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit internationalen und nationalen Sportveranstaltungen verstärkt begegnen zu können.

**Sicherheitsbereich.** Das Gesetz ermächtigt die Sicherheitsbehörden, mittels Verordnung den Ort einer Sportgroßveranstaltung und einen Bereich im Umkreis von höchstens 500 Metern um diesen Veranstaltungsort zum Sicherheitsbereich zu erklären. Für die Qualifikation als Sportgroßveranstaltung ist die Besucherzahl maßgeblich, ohne dass eine bestimmte Grenze angegeben wird, um der Vollziehung eine flexible Handhabung zu ermöglichen. So kann etwa auf nationaler Ebene auch ein Fußballspiel der ersten Liga eine Sportgroßveranstaltung sein, bei der ein Sicherheitsbereich verordnet werden kann. Voraussetzung für die Erlassung einer Verordnung durch die Sicherheitsbehörden ist die Befürchtung, dass es bei einer bestimmten Sportgroßveranstaltung zu einer allgemeinen Gefahr für die Gesundheit mehrerer Menschen oder für das Eigentum in großem Ausmaß kommt.

Die gesetzliche Festlegung, den örtlichen Wirkungsbereich so auszudehnen, dass je nach den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten im Bereich von Veranstaltungsorten (Stadien) das gesetzliche Ziel noch erreicht werden kann, soll für den Vollzug dieser Bestimmung gewährleisten, dass unter Bedachtnahme auf seine grundsätzliche Bewegungs-



**Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2006: Neue Regelungen für die Sicherheitsbehörden zur Vermeidung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen.**

freiheit ein Fernhalten des Betroffenen vom Bereich des Stadions erreicht werden kann.

Die Verordnung tritt nach der Veranstaltung außer Kraft, es kann aber neuerlich eine derartige Verordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen erlassen werden.

Anknüpfend an die Verordnungsermächtigung werden die Befugnisse zu Wegweisung und Verhängung eines Betretungsverbotes geregelt. Zur faktischen Durchsetzung werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Menschen, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe gegen Leben oder Gesundheit von Menschen oder Eigentum im Zusammenhang mit vergleichbaren Sportgroßveranstaltungen, anzunehmen ist, dass sie gefährliche Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum (im Anwendungsbereich der genannten Verordnung) begehen werden, aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihnen das Betreten desselben zu verbieten.

Die Dauer des Betretungsverbotes ist dem Betroffenen

bekannt zu geben. Ein neuerliches Betreten ist als Verwaltungsübertretung nach (dem ebenfalls neuen) § 84 Abs. 1 Z 5 zu ahnden. Wesentlich ist auch die Schaffung von Ausnahmetatbeständen. Menschen, die im Sicherheitsbereich berechtigter Interessen zum Betreten glaubhaft machen können, wird man aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht wegweisen können.

Das Betretungsverbot endet jedenfalls mit Außer-Kraft-Treten der Verordnung.

**Gefährderansprache.** Mit dem neuen Instrument der „Gefährderansprache“ bei Sportgroßveranstaltungen soll als Maßnahme mit geringer Eingriffsintensität eine Kontaktaufnahme zwischen Sicherheitsbehörde und einem potenziellen Gewalttäter im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen ermöglicht werden. Ziel dieser Maßnahme ist in erster Linie, durch persönliche Ansprache und Belehrung des Betroffenen eine Sensibilisierung für rechtskonformes Verhalten bei Sportgroßveranstaltungen zu erreichen und auf die Folgen einer Beteiligung an gewalttätigen Auseinandersetzungen

im Zusammenhang mit der Veranstaltung hinzuweisen. Voraussetzung der Maßnahme ist, dass gefährliche Angriffe gegen Leib, Leben oder Eigentum oder Verwaltungsübertretungen nach §§ 81 oder 82 oder dem Pyrotechnikgesetz in unmittelbarem Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen durch einen bestimmten Menschen bereits stattgefunden haben. Wesentliches Element für die mögliche Vorladung mittels Bescheid durch die zuständige Sicherheitsbehörde ist auch die Prognose im Einzelfall, dass es zu einer Begehung gefährlicher Angriffe oder der genannten Verwaltungsübertretungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen kommen werde. Solche Tatsachen könnten darin liegen, dass die Sicherheitsbehörden (beispielsweise im Wege der szenekundigen Beamten) konkrete Hinweise auf Teilnahme eines bestimmten Menschen an gewalttätigen Auseinandersetzungen bei einer bestimmten künftigen Sportgroßveranstaltung haben.

**Zentrale Speicherung.** Das Gesetz enthält nicht nur neue Befugnisse der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor Ort, also im Umfeld eines Veranstaltungsortes (z. B. Stadion), sondern auch die Möglichkeit der zentralen Speicherung von Gewalttätigkeiten bei Sportgroßveranstaltungen. Um international vernetzt adäquat reagieren zu können, personelle und strukturelle Zusammenhänge in der Hooligan-Szene und somit mögliche Bedrohungsfelder erkennen und Gewalttaten verhindern zu können, soll es möglich sein, Daten in- und ausländischer behördlich bekannter Gewalttäter zu

erfassen. So dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen gespeichert werden, die einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit und Eigentum im Zusammenhang mit einer Sportgroßveranstaltung begangen haben und auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie werden bei künftigen Sportgroßveranstaltungen weitere gefährliche Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum unter Anwendung von Gewalt begehen.

**Bilddatenübermittlung von Dritten.** In Österreich zeichnen zunehmend Private oder andere Behörden mittels Videotechnik personenbezogene Daten auf, die für die sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung wertvolle Informationen enthalten können. Bis zur nunmehr geschaffenen Regelung im SPG war es den Sicherheitsbehörden aber nur im Anwendungsbereich der Strafprozessordnung, also im Rahmen der Verbrechens-

aufklärung im Hinblick auf eine konkret begangene Straftat möglich, freiwillig oder mittels richterlich angeordneter Beschlagnahme erlangtes, „privates“ Videomaterial auszuwerten.

Seit 1. Jänner 2006 haben die Sicherheitsbehörden die Ermächtigung, im Einzelfall zur Bekämpfung von gefährlichen Angriffen oder kriminellen Verbindungen, wenn bestimmte Tatsachen auf eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit schließen lassen, zur erweiterten Gefahrenerforschung und zur Fahndung auch einschlägiges Bildmaterial Dritter weiterverarbeiten zu dürfen. Die in Frage kommenden von Dritten übermittelten Bilddaten müssen rechtmäßig ermittelt worden sein. Nicht zulässig ist die Verwendung von Daten über nicht öffentliches Verhalten.

**Videoüberwachung.** Nach dem SPG wird den Sicherheitsbehörden im Rahmen

der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Aufgabe übertragen, Vertreter von ausländischen Staaten, internationalen Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte besonders zu schützen. Um diese Aufgabe besser erfüllen zu können, werden die Sicherheitsbehörden ermächtigt, den präventiven Einsatz moderner Videotechnik auch an öffentlichen Orten anzuwenden, an denen – oder in deren unmittelbarer Nähe – nationale oder internationale Veranstaltungen (z.B. Konferenzen) stattfinden und an denen sich die besonders zu schützenden Menschen aufhalten. Der präventive Charakter der Maßnahme wird durch die vorhergehende Ankündigung zum Ausdruck gebracht und dient dem Interesse potenziell Betroffener im Hinblick auf die Achtung ihrer Privatsphäre.

Die Daten dürfen, sofern das Material nicht zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe oder für

Fahndungszwecke länger benötigt wird, maximal 48 Stunden aufbewahrt werden. Wie auch bei der Regelung der Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten ist die begleitende Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten vorgesehen.

**Sicherheitsmonitor.** Mit dem Sicherheitsmonitor wird den Sicherheitsbehörden und -dienststellen ein tagesaktuelles kriminalpolizeiliches Informationstool zur Verfügung gestellt.

Aktuelle Kriminalitätsschwerpunkte („Hot Spots“) sollen über die Bezirksgrenzen hinaus rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen rasch eingeleitet werden. Unter anderem können Straftaten zu festgenommenen Tätern über die Bezirksgrenzen hinaus zugeordnet und Serielikte erkannt werden.

Mit Hilfe der sprengelübergreifenden Auswertung der Delikte im Hinblick auf ähnliche Vorgehensweisen

UNSERE KOMPETENZ FÜR IHRE SICHERHEIT  
SECURITY



Wolfgang N. Bachler

Als einer der ersten spezialisierten Anbieter in Europa verstehen Bachler & Partners Krisen- und Sicherheitsmanagement als ganzheitliches System – vom ersten Audit bis zum Responsemanual.

Vorsprung und Kompetenz machen uns zum verlässlichen Partner für alle verantwortungsbewussten Unternehmen, öffentlichen Organisationen und Institutionen in Europa.

**bachler & partners**  
crisis and security consulting GmbH

Fax + 43 (0)2252 20 94 59-39  
welcome@bachlerandpartners.com  
www.bachlerandpartners.com

A 2500 Baden bei Wien / Vienna  
Gutenbrunnerstraße 1 / 2  
Phone + 43 (0)2252 20 94 59

(Dämmerungseinbrüche, Tatwerkzeuge usw.) wird es nicht nur möglich, Serien und die Bewegungen von Tätergruppen quer durch das Bundesgebiet zu erkennen, sondern es wird die Vorbeugung durch Ausarbeitung von Gegenstrategien (optimierter Ressourceneinsatz) und durch kriminalpolizeiliche Beratung von Geschädigten vereinfacht.

**Befugnisse zur erweiterten Gefahrenerforschung.** In konsequenter Weiterentwicklung des Einsatzes besondere Ermittlungsbefugnisse auch für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der erweiterten Gefahrenerforschung sind den Sicherheitsbehörden nunmehr auch die verdeckte Ermittlung und der (verdeckte) Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten möglich. Dies ist notwendig, um dem Bedürfnis der Vorfeldaufklärung im Verfassungsschutz und in der Terrorismusbekämpfung gerecht werden zu können, wenn anders die Aufgabenerfüllung aussichtslos wäre. Daher wird durch die vorliegende Novelle der Einsatz dieser verdeckten Ermittlungsmethoden als Ultima Ratio verankert, der nur dann erfolgen darf, wenn das bloße Observieren einer bestimmten Gruppierung nicht mehr, oder von vornherein nicht geeignet ist, die Erkenntnislage zu dieser Gruppierung zu verbessern.

Als weiteres Kriterium und gleichzeitig als Regulativ zur Ausdehnung der Befugnisse wird der begleitende Rechtsschutz durch den Rechtsschutzbeauftragten umfassender gestaltet.

**Rechtsschutzbeauftragter.** Insbesondere die neuen Maßnahmen sollen unter der begleitenden Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten stehen, wie dies dem bewährten Muster im Sicherheitspolizeirecht seit Jahren entspricht. Durch die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Rechtsschutzbeauftrag-



**Mit der SPG-Novelle werden Sicherheitsbehörden ermächtigt, mittels Verordnung den Ort und den Umkreis einer Sportgroßveranstaltung zum Sicherheitsbereich zu erklären.**

ten ist es notwendig geworden, die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten zu erweitern und seine Funktion verfassungsrechtlich zu verankern.

Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden ist der Rechtsschutzbeauftragte mit zwei Stellvertretern eingerichtet, die ihre Aufgaben unabhängig und weisungsfrei durchführen können und der Amtverschwiegenheit unterliegen. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung des Nationalratspräsidenten sowie der Präsidenten des VfGH und VwGH auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Hinsichtlich der Befassung des Rechtsschutzbeauftragten sind je nach der Eingriffsintensität der Ermittlungstätigkeit der Sicherheitsbehörden drei abgestufte Varianten vorgesehen:

1. (Nachträgliche) Unterrichtung des Rechtsschutzbeauftragten vom Einsatz besonderer Ermittlungsmethoden oder Techniken (verdeckte Ermittlung, verdeckter Einsatz von Bild- oder

Tonaufzeichnungsgeräten oder Verarbeitung von Daten, die andere mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten er- und übermittelt haben), es sei denn, die Maßnahme soll im Rahmen einer erweiterten Gefahrenerforschung gesetzt werden (siehe unten).

2. Einholung einer Stellungnahme vor Beginn der offenen Videoüberwachung im öffentlichen Raum oder Beginn der Maßnahme nach drei Tagen, wenn sich der Rechtsschutzbeauftragte verschweigert.

3. Ausdrückliche Ermächtigung für den Beginn jeglicher Ermittlungstätigkeit im Rahmen einer „erweiterten Gefahrenerforschung“ und die Einholung der Ermächtigung vor dem Einsatz besonderer Ermittlungsmethoden oder Techniken in diesem Fall. Die Ermächtigung ist nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erteilen.

Die bisherige Einschränkung, dass der Rechtsschutzbeauftragte nur von solchen Eingriffen durch besondere Ermittlungsmaßnahmen zu informieren war, bei denen „die Identität des Betroffenen

bekannt ist“, ist entfallen. Dadurch wird nicht nur das Rechtsschutzpotenzial erhöht, sondern – auch im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungswerte des Rechtsschutzbeauftragten – für höchstmögliche Transparenz gesorgt. Darüber hinaus ist ihm nicht nur Einsicht in die Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sondern der Rechtsschutzbeauftragte kann auch die Durchführung der jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen überwachen und Räumlichkeiten besichtigen, in denen Aufnahmen oder sonstige Überwachungsergebnisse aufbewahrt werden.

Mit der Neufassung der Bestimmungen über den Rechtsschutzbeauftragten wird eine Zusammenfassung und Neugliederung des bisherigen Teils betreffend den Rechtsschutz vorgenommen. Damit wird nicht nur eine legislative Verbesserung erzielt, sondern auch den Überlegungen Rechnung getragen, dass beim Rechtsschutzbeauftragten sowohl Elemente des subjektiven als auch objektiven Rechtsschutzes vorliegen. *Peter Andre*